Kleine Rundschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **16 (1948-1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

KLEINE RUNDSCHAU

EINE NEUE SCHWEIZERGESCHICHTE

Seit Gagliardi stellt die kürzlich erschienene zweibändige Geschichte der Eidgenossenschaft von Gottfried Guggenbühl zweifellos die bedeutsamste Gesamtdarstellung der Schweizergeschichte dar.[1]

Nach den einleitenden Worten des Autors handelt es sich um eine «Geschichte der Schweiz unter Betonung der eidgenössischen Sonderart von Land und Volk, wobei die Ereignisse und Zustände, sowenig die wirtschaftlichen und kulturellen Wandlungen vernachlässigt werden, der Einheit eines politischen Urteils unterstellt und außerdem die Einzelheiten trotz einiger epischer Fülle in einem überschaubaren Gesamtbild zusammengefaßt sind». Das Werk wendet sich an einen weiten Leserkreis; es stützt sich offensichtlich auf eine umfassende Kenntnis von Quellen und Fachliteratur, enthält aber bewußt keine Fußnoten und Bücherverzeichnisse.

Die Unterstellung der geschichtlichen Ereignisse und Zustände unter die «Einheit eines politischen Urteils» gelangt namentlich im zweiten Band, der dem Zeitabschnitt nach 1648 gewidmet ist, zu eindrücklicher Wirkung. Guggenbühl schließt damit an eine Tradition schweizerischer Geschichtsschreibung an, die seit Oechsli eigentlich immer weniger gepflegt wurde. Selbst bei Gitermann ist ja die politische Betrachtungsweise mehr eine Frage gewisser Details als einer eindeutig zum Ausdruck gebrachten Grundhaltung.

Das politische Urteil Guggenbühls läßt sich allerdings nicht auf einen parteipolitischen Nenner bringen. Es ist nicht dasjenige einer bestimmten «Richtung», als vielmehr einer «Haltung», die nach einer weitergefaßten Gültigkeit strebt. Guggenbühl läßt gewissermaßen das «bessere Gewissen» unserer Historie sprechen, wobei dieses «bessere Gewissen» — weil retrospektiv zur Anwendung gelangt — freilich nicht selten von Kriterien ausgeht, deren Unfehlbarkeit sich heute weit selbstverständlicher präsentiert als für den Zeitgenossen vergangener Epochen. Ein Geschichtsschreiber kann sich aber auf diesen Weg begeben, ohne sich an der Vergangenheit zu versündigen, sofern er bei der Wahl des Ausgangspunktes für seine Rückschau auf das wirklich Wesentliche abstellt. Guggenbühl ist wohl — teils bewußt, teils unbewußt — davon ausgegangen, daß die Schweiz innenpolitisch in dem auf dem Prinzip der direkten Demokratie beruhenden Bundesstaat sowie außenpolitisch in der bewaffneten Neutralität und konsequenten Geltendmachung der Souveränität jene Lebensform gefunden hat, die für sie nicht nur am angepaßtesten, sondern — heute mehr denn je — auch existenziell unentbehrlich ist. Diejenigen Kräfte, die das Zustandekommen dieser Lebensform besonders beförderten, erfreuen sich deshalb Guggenbühls besonderer Bewertung und Wertschätzung. Dies gilt für die Anfänge einer bewußten schweizerischen Neutralitätspolitik im 16. und 17. Jahrhundert so gut wie für die Leistungen der schweizerischen Aufklärung und die mit nicht alltäglicher Folgerichtigkeit durchgekämpften Zielsetzungen des daran anschließenden Radikalismus des 19. Jahrhunderts.

Die «politische» Betrachtungsweise Guggenbühls hat unverkennbar ihren Niederschlag in der Art und Weise gefunden, wie er eine Synthese zwischen den verschiedenen Komponenten herstellt, aus denen sich das allgemeine geschichtliche

1 Gottfried Guggenbühl: «Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Zwei Bände; Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich, 1947—1948.

Geschehen zusammensetzt: diplomatische Geschichte, Kriegsgeschichte, Religionsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Geistes- und Kulturgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte usw.

Durch Eindringlichkeit und im besten Sinne gemeinverständliche Klarheit ist in erster Linie die *«verfassungsgeschichtliche» Entwicklung* zur Geltung gekommen. Im ersten Band hat sich Guggenbühl bestrebt, den großen Linien nachzugehen, die von den Kardinalpunkten des Bundesbriefes von 1291 — und zum Teil bereits auch seines verloren gegangenen Vorgängers von vermutlich 1273 — ausstrahlten (Sicherstellung des Landfriedens, Schiedsgerichtsbarkeit, Ablehnung fremder Richter, Regelung der militärischen Hilfeleistung) und die vorerst in den Verträgen mit den neu hinzukommenden Orten und Zugewandten sowie in den weiteren gesamteidgenössischen Konventionen ihre Fortsetzung und zum Teil auch inhaltliche Vertiefung fanden (Brunnen 1315, Pfaffenbrief 1370, Sempacherbrief 1393, Stanser Verkommnis 1481). Nach der Glaubensspaltung betrachtet Guggenbühl mit Recht nicht das Vertragssystem an sich, sondern den sich aus diesem System ergebenden Zwang zur Lösung praktischer verwaltungstechnischer Aufgaben (namentlich in bezug auf die gemeinen Herrschaften) als das vielleicht wichtigste Band, welches den damals recht problematisch gewordenen Staatenbund zusammenhielt. Im zweiten Band erfahren die Verfassungsträume der Aufklärer eine liebevolle Behandlung. Nach der Zäsur von 1798 entwickelt der Autor den Faden neu über die Helvetik, die Mediation und den Bundesvertrag bis zu den Verfassungen von 1848 und 1874 sowie ihren Teilrevisionen. Ob die Verfassungskrise, die namentlich seit der massiven Anwendung des Dringlichkeitsrechtes in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden ist, durch die Novelle von 1939 als «im Sinne demokratischer Rechtssicherheit beseitigt» kommentiert werden kann, ist freilich eine Frage, die nicht mehr in das Gebiet der Geschichtsschreibung, sondern in dasjenige der lebendigen Politik, insbesondere der Wirtschaftspolitik gehört.

Die *wirtschaftlichen Aspekte* konnten naturgemäß, was die Zeit bis 1648 anbelangt, in einer so gedrängten Gesamtdarstellung der Schweizergeschichte nur in beschränktem Maße behandelt werden. Den ersten größeren wirtschaftsgeschichtlichen Exkurs bringt Guggenbühl erst im Rahmen eines Ueberblicks über die inneren schweizerischen Verhältnisse während der Zeit der großen italienischen Kriege. Dieses Vorgehen erscheint schon deshalb berechtigt, da auf wirtschaftlichem Gebiet die wirklich bemerkenswerten Sonderentwicklungen der Schweiz während langer Zeit eigentlich auf kantonalem Boden lagen (Gewerbepolitik, Finanzpolitik, ja sogar Agrarverfassung) und über diese Entwicklungen zum großen Teil nur Wesentliches gesagt werden kann, wenn man sich in den leider immer noch recht unerforschten Details der föderalistischen Vielfalt verliert. Aus diesem Grunde ist es ja bekanntlich bis jetzt auch noch nie zu einer zusammenfassenden Spezialdarstellung der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte gekommen. Weit ausholend sind hingegen Guggenbühls Schilderungen der wirtschaftlichen Zustände im 18., 19. und 20. Jahrhundert (industrielle Revolution, Ausbau des schweizerischen Verkehrswesen usw.). Es handelt sich hier um eine besonders kluge Arbeit, und zwar nicht nur im Hinblick auf die sorgfältige Auswahl des Materials, sondern auch was die objektive, gerechte und nicht durch schematisierende Wirtschaftstheorien verbrämte Bewertung namentlich der sozialen Probleme betrifft.

Von der gleichen Unbestechlichkeit zeugt Guggenbühls *Behandlung religionsgeschichtlicher Geschehnisse*. Hier erweist sich seine politische Beurteilungsweise zuweilen als besonders reizvoll. Die religiösen Eiferer, die in unserer Geschichte viel Unheil gestiftet, aber auch wertvolle und bedeutsame politische und kulturelle Kräfte zur Auslösung gebracht haben, werden vom Autor gerne in ihren «staatsbürgerlichen» Tugenden und Untugenden vorgeführt. Wenn der katholische «Trücklibund» von 1715 als einer der Tiefpunkte der alternden dreizehnörtigen

Eidgenossenschaft in den düstersten Farben geschildert wird, ist dies ebenso zutreffend wie die Bemerkung, daß was Zwingli durch seine fundamentalen Angriffe auf die damalige Bundesstruktur erstrebte, schlechthin einer «Verletzung geschichtlicher Pflichten und Verirrung des Rechtsbewußtseins» entsprach.

Die *Militär- und Kriegsgeschichte* nimmt vor allem im ersten Band von Guggenbühls Werk einen wichtigen Platz ein. Der Autor bemüht sich, den Wurzeln der Erfolge und Mißerfolge nachzugehen. Auch die positiven und negativen Seiten des Reisläufertums werden seit seinen Anfängen bis zu der endgültigen Liquidation während des italienischen Risorgimento im 19. Jahrhundert immer wieder gegenübergestellt. Weniger glücklich sind vielleicht einzelne Schlachtenschilderungen. Man kann sich fragen, ob der Autor hier hin und wieder nicht doch etwas zu sehr vom Pathos der rein chronikmäßigen Ueberlieferung des 15., 16. und 17. Jahrhunderts ausgegangen ist, gegenüber welcher er sich sonst mit Recht skeptisch verhält. Es entsteht dadurch bisweilen ein gewisser Bruch in der im übrigen stets überlegenen und namentlich auf scharfe Präzisierung der Sachverhalte bedachten Darstellungsweise.

Ein hauptsächlicher Prüfstein für die Bewährung eines Kleinstaates ist seine Haltung in Fragen der Einflußnahme äußerer Gewalten und Mächte auf seine internen Verhältnisse. Die schweizerische *«Außenpolitik»* hat von ihren Anfängen an unter den Zeichen der damit zusammenhängenden Probleme gestanden. Auch die Institution der Neutralität hat sich zum Teil aus dem Bestreben heraus entwickelt, keine Situationen entstehen zu lassen, die den Ausgangspunkt für Einmischungen des Auslandes in die schweizerische Eigenständigkeit bilden könnten.

Es ist nicht zu verkennen, daß es immer wieder ein besonderes Anliegen Guggenbühls war, zu zeigen, wie sich die Akteure der Schweizergeschichte verhalten haben, wenn sie vor der Möglichkeit standen, im Rahmen eines intern-schweizerischen Konflikts sich der Hilfe einer ausländischen Gewalt zu bedienen oder wenn von außen her die Gefahr einer Einmischung drohte. Unter voller Würdigung der jeweiligen zeitbedingten Voraussetzungen macht dabei der Autor auch vor der Analyse gewisser «bemühender» Ereignisse nicht halt (Guggenbühl wendet diese Qualifikation in einem anderen Zusammenhang treffend im Hinblick auf den Verrat von Novarra an!). Daß die Machthaber der Limmatstadt im alten Zürichkrieg, die, um ihren Willen gegen Schwyz durchzusetzen, ein Bündnis mit Oesterreich eingingen, oder die Gründer des «Trücklibundes», oder Laharpe und Ochs, oder C. L. von Haller, der mit einem Eingreifen der Heiligen Allianz in die inneren schweizerischen Zustände liebäugelte, nicht die modernen Begriffe über das Wesen eines souveränen Staats haben konnten, ist eine Selbstverständlichkeit. Solche «bemühenden Ereignisse» haben aber immer irgendwie den todbringenden Keim einer Negation der eidgenössischen Gemeinschaft in sich getragen. Wir können dankbar sein, im Jubiläumsjahr ein schweizerisches Geschichtswerk erhalten zu haben, das uns gerade auch diesen nicht immer sehr schmeichelhaften Aspekt nicht vorenthält.

BERNHARD WEHRLI